

Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen, Montagen, Vorführungen, Einweisungen und Kundendienstarbeiten

1. Auftragserteilung

Alle Leistungen erfolgen ausschließlich nach den folgenden Bedingungen. Nebenabreden, abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wirksam. Monteurensendung erfolgt mangels anderer Vereinbarung stets auf Kosten des Auftraggebers, zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Langenau. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen wegen gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist Ulm, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

3. Vergütung

Der Auftraggeber schuldet die angemessene und ortsübliche Vergütung, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen. Kostenvoranschläge werden grundsätzlich ohne Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags gefertigt. Sie verpflichten den Auftragnehmer lediglich dazu, den Auftraggeber zu unterrichten, wenn die Leistung nicht ohne wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist. Von einem wesentlichen Überschreiten ist auszugehen, wenn diese die Höhe des Kostenvoranschlags um mehr als zehn Prozent überschreiten wird.

4. Auftragsumfang

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Umfang der ihm übertragenen Arbeiten ohne Rückfrage beim Auftraggeber zu erweitern, soweit dies nach seiner pflichtgemäßen Prüfung zur Betriebstauglichkeit des Geräts erforderlich ist und die gesamte Auftragssumme nicht unangemessen erhöht wird. Eine angemessene Erhöhung liegt vor, wenn die Erhöhung weniger als zehn Prozent beträgt.

5. Fertigstellungsfrist

Vereinbarungen über Fertigstellungsfristen bedürfen der Schriftform.

6. Nebenpflichten des Auftraggebers

Der Gegenstand, an dem die Arbeiten vorgenommen werden sollen, muss dem Auftragnehmer gereinigt übergeben werden und so aufgestellt sein, dass mit den Arbeiten ohne Aufenthalt begonnen werden kann. Material, Hilfskräfte und Spezialwerkzeuge hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu stellen, wenn die Arbeiten nicht in den Werksräumen des Auftragnehmers stattfinden oder wenn der Auftragnehmer es verlangt. Werden sie vom Auftragnehmer gestellt, so wird ihr Einsatz gesondert berechnet. Werden Arbeiten nicht in Werkstatträumen des Auftragnehmers ausgeführt, so hat der Auftraggeber für die Sicherheit am Ort der Reparatur oder Monate bzw. am Aufstellort selbst zu sorgen. Er hat in jedem Fall ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Kasko-, Unfallversicherung) zu schaffen. Die Erprobung von Fahrzeugen und Geräten durch den Auftraggeber erfolgt auf dessen eigene Gefahr.

7. Abholung und Aufbewahrung

Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige zu überprüfen und, sofern sich der Gegenstand nicht in seinem Besitz befindet, abzuholen.

Holt der Auftraggeber einen im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Auftragsgegenstand nicht unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige ab, so kann der Auftragnehmer ab dem 3. Tag nach der Fertigstellungsanzeige ortsübliche Aufbewahrungsgebühren in Rechnung stellen. Für während der Aufbewahrungszeit am Auftragsgegenstand entstehende Schäden hat der Auftragnehmer nur Ersatz zu leisten, wenn er die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Zahlung

Die Zahlung hat sofort nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Soll der Gegenstand an den Auftraggeber versendet werden, so erfolgt der Versand unter Nachnahme des Rechnungsbetrages und der Versandkosten.

Bei Arbeiten, die über den Rahmen von Kleinarbeiten hinaus gehen, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

9. Haftung für Mängel

1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich dies bei Abnahme vorbehält.

2) Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln in einem Jahr ab Ablieferung.

3) Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme eine Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Soll eine Mangelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen kündigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

10. Haftung für sonstige Schäden

Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

Wenn der Auftragnehmer einen schriftlich vereinbarten Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen kein Anspruch auf Schadensersatz.

11. Eigentumsvorbehaltsrechte und Pfandrechte

An gelieferten oder eingebauten Teilen oder Ersatzgeräten behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bestehender und noch entstehender Forderungen vor. Abschnitt V der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers gilt entsprechend. Das gesetzliche Pfandrecht oder eventuelle Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers bleiben unberührt.

12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ansprüche gegen den Auftragnehmer kann der Auftraggeber nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung abtreten. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen Ansprüchen des Auftraggebers zulässig. Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen, die dem Auftragnehmer gehören oder zustehen, kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nur insoweit zur Folge, als ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen den betreffenden Bestimmungen besteht.